

ZEUGENSCHRIFTUM

Name: Schraepel, Georg.Abt.Ltr. Amt I,Kripo	ZS Nr. 297	Bd I	Vermerk: <i>Kat. Gr</i>
--	----------------------	----------------	-----------------------------------

katalogisiert Seite: 1-11	Personen: Schraepel, Georg.AbtLtr.Kripo
Sachkatalog: SS II-2g. SS III-Dienstgradangleichung Sipo u.SD II-SD-Hauptamt " -Amt IV(A) Polizei III-Verh.z.SS Geheimhaltung	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

katalogisiert Seite:	Personen:
Sachkatalog:	

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV

847/53

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Georg Schraepel, geb. 26. Juni 1898 in Braunschweig, wohnhaft in Braunschweig, Eschholzstr. 1, war in den Jahren 1941 - 1945 im Hauptamt Sicherheitspolizei, einer Abteilung des Reichsministerium des Innern, anfangs als Personalreferent für die Kriminalpolizei und später als Abteilungsleiter im Amt I, im Range eines Regierungsdirektors tätig. Gleichzeitig war ich dienstgradmäßig angeglichenen W-Standartenführer in der SD-Formation. In meiner Abteilung wurden u.a. auch die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kriminalbeamten bearbeitet, zu denen auch die sogen. Verschmelzung von W- und Polizei gehörte.

Aus dieser eigenen Sachkenntnis und unter Bezugnahme auf meine gleichen eidesstattlichen Erklärungen vor dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg im Juni bzw. Juli 1946, gebe ich über das

Verhältnis der Verwaltungspolizei - und Kriminalbeamten des RSD

sowie der SP und ihrer Hilfskräfte zum SD bzw. zur SS

folgende eidesstattliche Erklärung ab, deren strafrechtliche Bedeutung mir bekannt ist:

A. Reichssicherheitsdienst (RSD)

Es muß unterschieden werden zwischen dem RSD gleich Reichssicherheitsdienst und dem SD gleich Sicherheitsdienst der NSDAP.

Der RSD war eine Reichsbehörde und zwar eine Art Sonderpolizei innerhalb des staatlichen Behördenaufbaues mit eigener Verwaltung und eigenen Planstellen. Seine Angehörigen waren Reichsbeamte, ihrer Vorbildung und ihrem Dienstgrad nach Kriminalbeamte, die aus der Sicherheitspolizei (gleich SP) oder aus der Ordnungspolizei zum RSD auf Zeit abgeordnet oder auch versetzt wurden, häufig auch wieder zur SP zurückkehrten. Die Aufgabe des RSD bestand in dem Schutz des Staatsoberhauptes, der Minister und anderer oberster Reichsorgane sowie in dem Schutz ausländischer Staatsmänner bei Staatsbesuchen oder Staatsakten. Der RSD hat mit dem RSHA oder mit dem SD sowohl aufgabemäßig wie auch bezügl. des Unterstellungsverhältnisses nicht das Geringste zu tun.

B. Der Begriff SD (Sicherheitsdienst)

Entwickelte sich im Laufe der Jahre im doppelten Sinne:

1. Zunächst war der SD seit ca. 1934 die einzige Nachrichtenorganisation der Partei für das Inland mit ihrer Spitze im SD-Hauptamt. Die Angehörigen dieser Nachrichtenorganisation waren und blieben bis zuletzt hauptberufliche "Parteiangestellte", deren Bezüge vom Reichsschatzmeister der NSDAP aus Parteimiteln bezahlt wurden.

In der ersten Zeit waren diese SD-Angehörigen auch Angehörige der Allgemeinen W und wurden bei den sogen. Stammabteilungen der örtlichen W-Einheiten geführt.

2. Später entwickelte sich aus der Unvereinbarkeit des Dienstes bei der Allgemeinen W mit dem Dienst im SD als Nachrichtenorganisation im Rahmen der W als solcher der SD als selbständige uniformierte Untergliederung, als "Formation", die weder mit der Allgemeinen W noch mit der späteren Waffen-W etwas zu tun hatte. Für die Aufnahme in den SD galten nicht die gleichen scharfen Bestimmungen in rassistischer und gesundheitlicher Hinsicht wie bei der Aufnahme in die Allgemeine W. Angehörige der Allgemeinen W die Angehörige des SD wurden, schieden nunmehr grundsätzlich aus der Allgemeinen W aus. SD-Angehörige waren von un an auch keiner Einheit der Allgemeinen W zugeteilt, taten keinen Dienst in ihr und unterstanden auch keinem Führer der Allgemeinen W. Die Angehörigen der SD-Formation trugen vielmehr zum Unterschied von der All-

gemeinen SS leere Spiegel und die Buchstaben "SD" (sogen. SD-Raute) auf dem linken Unterarm. Formationsangehörige waren zunächst die hauptberuflichen Angehörigen des SD als Nachrichtenorganisation sowie im weiteren Verlaufe auch Angehörige weiterer Berufszweige, so z.B. die Angehörigen der Sicherheitspolizei, die im Wege der Dienstgradangleichung automatisch in die SS (SD) überführt wurden.

C. Entwicklung seit 1937: "Dienstgradangleichung".

1. Entsprechend dem Plane Himmlers SS und Polizei zu einem Staatsschutzcorps zu verschmelzen, war beim RSD schon etwa seit 1935, bei der Polizei seit etwa 1937 eine automatische Überführung der Angehörigen der beiden Polizeisparten (Ordnungs- und Sicherheitspolizei) in die SS mit SS-Dienstgradangleichung an den von dem Polizisten geführten Beamtendienstgrad in die Wege geleitet worden. Diese SS-Dienstgradangleichung ist für die Sicherheitspolizei durch das SD-Hauptamt erfolgt, das später (1939) im RSHA aufging. Die Verwaltungspolizei -bezw. Kriminalbeamten des Reiches wurden somit durch diese Überführung Angehörige der SS und zwar der SD-Formation. Sie wurden aber nicht Mitglieder der Allgemeinen SS, auch nicht Angehörige der Nachrichtenorganisation SD, und zwar weder hauptamtliche noch nebenamtliche noch ehrenamtliche "Nachrichtemänner".

2. Beruflich blieben die Polizisten vielmehr was sie waren, Beamte der Verwaltungspolizei, der Kriminalpolizei oder der Geheimen Staatspolizei. Sie arbeiteten nach wie vor lediglich auf dem bisherigen Arbeitsgebiet ihrer eigenen Polizeisparte. Obwohl sie nunmehr, zunächst nur bei offiziellen Anlässen schwarze SS-Uniform trugen, haben sie aber trotz ihrer SS-Dienstgrade eine Tätigkeit in der SD-Formation niemals ausgeübt. Sie hatten in dieser Untergliederung der SS weder Amt noch Dienststellung, noch Befehlsgewalt, noch Dienststrafbefugnis. Die Befugnisse dieser in die SS überführten Polizisten bestanden lediglich darin, ihre SS-Dienstgradbezeichnung zu gebrauchen und entsprechende SS-Uniform zu tragen. Im Polizeidienst unterstanden sie nach wie vor ihren polizeilichen Vorgesetzten. Vorteile sind den Polizeibeamten aus ihrer Zugehörigkeit zur SS nicht erwachsen. Im Gegensatz zu Beamten anderer Verwaltungsbereiche unterlagen sie vielmehr in strafrechtlicher und disziplinärer Hinsicht den weitaus schärferen Bestimmungen der SS- und Polizeigerichtsbarkeit.

3. Die allgemeine Überführung als automatische Verwaltungsmaßnahme war bei Kriegsbeginn erst mitten im Gange. Eine Möglichkeit ihr zu entgehen gab es nicht. Die Polizeibeamten konnten der Überführung praktisch keinen Widerstand entgegensetzen. Hierbei ist es auch vollkommen gleichgültig, ob sie den vorgesehenen formalen Aufnahmeantrag stellten oder, ohne überhaupt gefragt zu werden in die SS (SD) überführt wurden. Eine Weigerung gab es auch in dieser Beziehung nicht. Die Antragstellung war dienstliche Pflicht. Jede Weigerung hätte den betreffenden Beamten nicht nur dienstlich und damit auch wirtschaftlich sowie familiär ruiniert, sondern wäre auch in vielen Fällen von Himmler als politische Unzuverlässigkeit mit allen sich daraus ergebenden Folgen gewertet worden.

D. Entwicklung seit 1939: "Uniformträger".

Nach Kriegsausbruch wurde zur Wahrung der Einheit des äußeren Bildes eine feldgraue Uniformierung der Angehörigen des RSD und der SP im Einsatz bzw. außerhalb der Reichsgrenze, zuletzt auch im Reichsgebiet, ohne Rücksicht darauf notwendig, ob die eingekleideten Polizisten bereits in die SS überführt oder sogar SS-untauglich waren, oder ihres Alters wegen für eine SS-Übernahme überhaupt nicht mehr in Frage kamen.

Diese neu entstehende Kategorie der bloßen Uniformträger erhielt für die Dauer ihres Einsatzes zu der feldgrauen SS-Uniform Abzeichen, die ihrem Beamtendienstgrad entsprachen und führte auch dementsprechende Dienstgradbezeichnungen, die jedoch in vielen Fällen 1 Stufe unter den Dienstgradbe-

zeichnungen der $\frac{1}{2}$ -angegliederten Polizisten waren.

In dieser Weise wurden seit Ende 1942 u.B. auch ganze Einheiten der Wehrmacht und zwar ca. 30 Gruppen der Geheimen Feldpolizei mit ca. 5 500 Mann, die bis dahin lediglich Soldaten gewesen waren, durch OKW-Befehl in die Sicherheitspolizei überführt und in feldgraue $\frac{1}{2}$ -Uniform umgekleidet. Sie erhielten ihren bisherigen militärischen Dienstgraden entsprechende Dienstgradbezeichnungen, z.B. "Staffel" - (nicht $\frac{1}{2}$) Oberscharführer a.K." (= auch Kriegsdauer) und waren Verwaltungsrechtlich Notdienstverpflichtete der Sicherheitspolizei. Sie arbeiteten je nach Bedarf und Eignung als Hilfskräfte in bestimmten Abteilungen (Verwaltung, Kriminalpolizei, Staatspolizei, Nachrichtendienst).

Die gleiche Rechtslage bestand auch für die nichtbeamteten Hilfskräfte jeder Art, z.B. Kriminalangestellte, Büro-, Kanzlei-, Registraturkräfte, Dolmetscher, Kraftfahrer, Handwerker usw., die gleichfalls meistens Notdienstverpflichtete waren.

Diese bloßen $\frac{1}{2}$ -Uniformträger der Sicherheitspolizei wurden durch ihre automatische Einkleidung in keiner Weise $\frac{1}{2}$ -SD-Angehörige oder auch nur Bewerber.

E. Zusammenfassung.

1. Die doppelte Bedeutung des Begriffes "SD", d.h. also der aufgezeigte Unterschied zwischen dem SD als Formation der $\frac{1}{2}$ und demgegenüber dem SD als Nachrichtenorganisation der Partei und später des Staates für In- und Ausland auf der einen Seite und zwischen dem SD als Formation der $\frac{1}{2}$ und der Allgemeinen $\frac{1}{2}$ andererseits, ist den meisten Angehörigen der Sicherheitspolizei kaum jemals richtig klar geworden. Im Wesentlichen haben sie das Problem als reine Uniformierungsangelegenheit angesehen.
2. Die Überführung in die " $\frac{1}{2}$ -Formation SD" bedeutete deshalb den allerwenigsten Polizisten irgendeine engere, innere Verbundenheit mit den Zielen und der Organisation der $\frac{1}{2}$.
3. Bei der Kapitulation gabe es also im Verhältnis zum SD bzw. zur $\frac{1}{2}$ folgende Arten von Polizisten bzw. polizeilichen Hilfskräften:
 - a) Solche, die schon aus der Zeit vor dem Dienstgrad-Angleicherungs-Erlass von 1937, also reguläre Mitglieder der Allgemeinen $\frac{1}{2}$ waren, ihren letzten $\frac{1}{2}$ -Dienstgrad aber seitdem in der SD-Formation im Angleicherungswege erhalten hatten,
 - b) solche, die von vornherein $\frac{1}{2}$ -SD-Dienstgradangegliederte waren,
 - c) solche, die seit Kriegsbeginn bloße $\frac{1}{2}$ -SD-Uniformträger waren,
 - d) solche, die infolge noch nicht durchgeführter Übernahme oder Einkleidung überhaupt keine $\frac{1}{2}$ -SD-Uniform getragen, sondern nur als Zivilisten ihren Dienst gemacht hatten.
4. Hiernach war die Zugehörigkeit der Polizisten oder der Hilfskräfte zum SD bzw. zur $\frac{1}{2}$ rein formaler Natur ohne jeden politischen Inhalt:

Weder die bloßen $\frac{1}{2}$ -SD-Uniformträger, noch die $\frac{1}{2}$ -SD-angegliederten Angehörigen des RSD oder der Sicherheitspolizei können daher als reguläre Mitglieder der $\frac{1}{2}$ oder des SD (Nachrichtenorganisation) angesehen werden.

F. Auswirkung.

1. In der Sitzung des Internationalen Militärgerichts vom 26.8.1946 wurde von der Anklagebehörde folgende Erklärung abgegeben:

"Rein nominell gab es noch eine "Formation-SD", die aber lediglich die W-Angehörigen aus sämtlichen Ämtern des RSHA listenmäßig erfaßte. Diese W-Angehörigen waren auch nur nominelle Rangangelegene der W ohne Funktion. Die Anklage richtet sich nicht gegen diese nominelle Organisation, die keinen Zusammenschluß bedeutete und keine Aufgaben und Ziele hatte"

2. Die Begründung des Nürnberger Urteils vom 1.10.1946 kommt zu dem Ergebnis, daß Mitglieder der W, die ihr unfreiwillig angehört haben, von dem Schuldspruch des Internationalen Militärgerichts über die W als verbrecherische Organisation nicht erfaßt werden. Zu diesen "unfreiwilligen Mitgliedern" gehören auch die dienstgradangelegenen Polizisten.

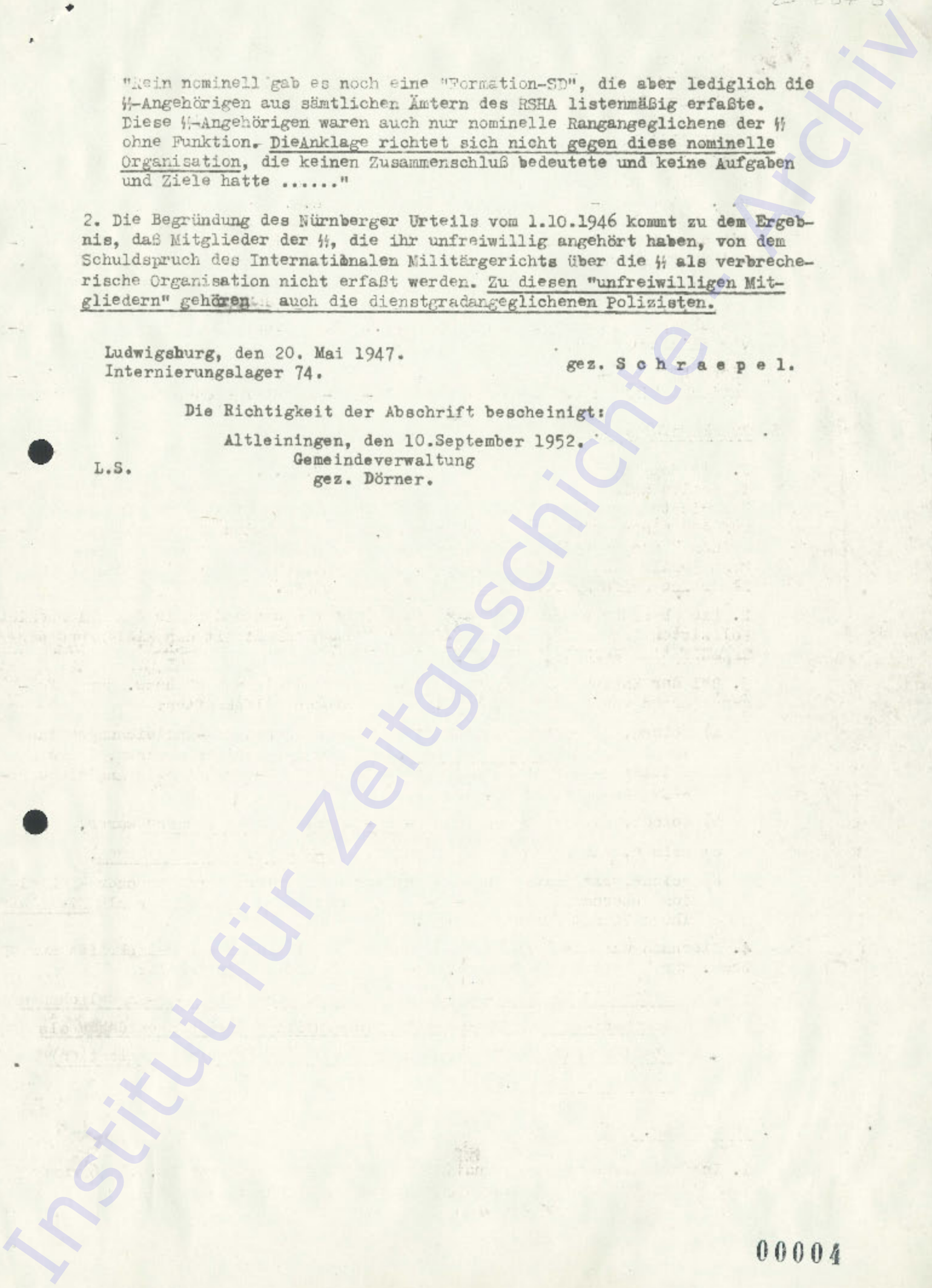
Ludwigshurg, den 20. Mai 1947.
Internierungslager 74.

gez. Schraepel.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt:

Altleiningen, den 10. September 1952.
Gemeindeverwaltung
gez. Dörner.

L.S.



75-2976

900X1-78

Institut für Zeitgeschichte	
ARCHIV	
Akt.	5693/77
Best.	25 297 0

Gestapo-Exhibit

18

Georg Schraepel

Intern. Camp Matternberg

Muernberg, den 27. Juni 46.

Eidesstattliche Versicherung.

Georg Schraepel being duly sworn, depose and say:
 Ich heie Georg Schraepel, geboren am 26.6.98 in Braunschweig,
 letzter Dienstgrad: Regierungsdirektor.

Beruflicher Werdegang:

- 1919 - 1926 Studium der Rechtswissenschaft und Ablegung der beiden juristischen Pruefungen.
- 1.6.1926 Regierungsassessor bei der Kreisdirektion Holzminden.
- 15.6.1927 Regierungsassessor beim Landesfuersorgeamt Braunschweig.
- 18.1.1928 Polizeipraesidium Braunschweig, Leiter der Abteilung I (Gewerbe-, Feuer- und Wasserpolizei, Staatsangehoerigkeit).
- 1.4.1930 Als Regierungsrat Leiter der Abteilung I; Kriminalpolizei.
- 1.2.-15.4.39 Kommandiert zum Reichskriminalpolizeiamt.
- 16.4.1939 Leiter der Kriminalpolizeistelle Bochum.
- 1.10.1939 Leiter der Kriminalpolizei Krefeld
- 1.4.1941 Versetzt zum Hauptamt Sicherheitspolizei, Personalreferent des Reichskriminalpolizei
- ab Januar 44 Abteilungsleiter, Dienstaufsicht ueber die Personalreferate der Geheimen Staatspolizei und des Nachrichtendienstes.
- 21.6.1941 Befoerderung zum Oberregierungsrat
- 21.12.1942 Befoerderung zum Regierungsdirektor

Seit 1.5.1933 war ich Mitglied der NSDAP. Am 26.11.1942 wurde ich in Zuge der Dienstgradangabezeichnung SS-Angehoeeriger und ab 20.4.1944 entsprechend meinem Rang als Regierungsdirektor SS-Standartenfuhrer.

Mit Ruecksicht auf meine Taetigkeit in der Personalabteilung des Hauptamtes Sicherheitspolizei bzw. im Reichssicherheitshauptamt bin ich

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier. PARIS-IV.
Tél. 508 06-05

DOCUMENT: cccx1-78

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

in der Lage ueber die personellen Fragen der Sicherheitspolizei und damit der Gestapo fuer die Zeit von 1941 - 1945 genauestens Auskunft zu geben.

Grundsätze fuer die Einstellung und Entlassung von Beamten aus der Gestapo.

Fuer die Einstellung von Beamten in die Gestapo waren immer sachliche Gesichtspunkte massgebend, die gesetzlich verankert waren. Diese gesetzlichen Grundlagen waren:

Par. 2 der Reichsgrundsätze fuer Beamteneinstellung von 1936

Par. 3 der Laufbahn-Verordnung von 1939 in Verbindung mit

Par. 25 und 26 des Beamtengesetzes

Polizeibeamten-gesetz von 1937 und die erste Durchfuehrungsverordnung hierzu.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften waren der Reihenfolge nach zu pruefen:

1. Die fachliche Eignung
2. Die charakterliche Einstellung
3. Die Polizeidiensttaetigkeit
4. Die politische Einwandfreiheit

Dabei war bis 1939 die Zugehoerigkeit zur Partei oder deren Gliederungen nicht vorgeschrieben, wenn auch unter zwei sonst gleichwerteten Anwaertern ein zur Partei oder deren Gliederungen gehoeriger Anwaerter bevorzugt wurde. Ab 1939 wurde bei Beamteneinstellungen die Zugehoerigkeit zur NSDAP verlangt.

Bei Entlassungen war Par. 60 des Beamtengesetzes massgebend. Es konnte demnach ein Beamter auf seinen Wunsch entlassen werden, verlor aber damit seine Ansprueche auf Pension und Hinterbliebenenfuefersorge und wurde also prektisch damit brotlos. Seit 1939 musste eber derartigen Entlassungsantraegen nicht mehr entsprochen werden und tatsaechlich

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE

17, Rue Geoffroy l'Asnier, PARIS-IV.
Tel. 508 06-05

DOCUMENT: CCCCX1-18

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

wurden auch solche Entlassungsanträge nicht genehmigt.

Die gesetzlichen Vorschriften ueber die Einstellung und Entlassung von Beamten wurden streng eingehalten, Ausnahmen wurden keine gemacht.

Angehörige der SS oder des SD wurden im besonderen Masse nicht in die Gestapo uebernommen. Wenn dies geschah, mussten auch diese die vorgeschriebene Laufbahn einhalten. Umgekehrt wurden aber waehrend meiner Dienstzeit Angehörige der SS, die in den fruheren Jahren als Angestellter zur Gestapo gekommen waren, entlassen, wenn sich zeigte, dass ihr fachliches Koennen den Anforderungen nicht entsprach.

Das Personal der Gestapo setzte sich 1941 - 1945 aus folgenden Gruppen zusammen:

1. Offiziere

Es gab etwa 50 - 60 Offiziersstellen in der gesamten Sipo. Es handelte sich aber um reine Befoorderungsstellen fuer Amtschefs, Befehlshaber und Inspektoren. Eine besondere Aufgabe hatten diese Offiziere ausserhalb ihrer Amtstellung nicht.

2. Verwaltungsbeamte

Die Verwaltungsbeamten waren ausschliesslich mit Bueroarbeiten der gesamten Polizeiverwaltung (Besoldungswesen, Haus- und Materialverwaltung usw.) beschaeftigt. Sie waren von den Vollzugsbeamten durch verschiedene Vorschriften ueber ihre Laufbahn, durch verschiedene Dienstbezeichnung, durch verschiedenartige Dienstausweise scharf getrennt.

Insbesondere hatten sie mit dem Vollzug nichts zu tun. Eine Aenderung in ihrer Stellung und Taetigkeit ist niemals eingetreten.

3. Vollzugsbeamte

Diese hatten die eigentlichen Aufgaben der Gestapo, die gesetzlich niedergelegt waren, auszufuehren. Dabei muss aber bemerkt werden, dass auch ein Teil dieser Beamten nur mit reinen Bueroarbeiten beschaeftigt

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUVÉ CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier PARIS-IV^e
TÉL. 503 06-05

DOCUMENT: CXXI-78

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

war, wie diese bei jeder Behörde stets anfallen.

4. Zivilangestellte

Die Zivilangestellten waren in der Hauptsache Schreibkräfte und sonstiges Bueropersonal und Arbeitskräfte fuer untergeordnete Ver-richtungen (Kraftwagenfuhrer u. dgl. m.).

5. Notdienstverpflichtete

Seit Kriegsbeginn nahm der Mangel an Beamten und Angestellten der Gestapo staendig zu, weil einmal bestimmte Jahrgaenge der Beamten zum Heeresdienst eingezogen worden sind und weil andererseits aber das Aufgabengebiet der Gestapo sechlich und durch die Besetzung fremder Staaten auch raechlich ein ungeahntes Ausmass annahm. Deshalb wurden auf Grund der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 und der Durchfuhrungsverordnung hierzu vom 15.9.1939 in steigendem Masse Angehoerige aller Berufe zur Gestapo notdienstverpflichtet. Gegen die Notdienstverpflichtung als solche konnte der Notdienstverpflichtete gemuess Par. 6 der Notdienstverordnung wohl Beschwerde erheben. Dieser wurde aber nur stattgegeben, wenn der Notdienstverpflichtung die im Gesetz angegebenen Gruende entgegenstehen. Dagegen aber, dass ein Notdienstverpflichteter zur Gestapo kam und nicht zu irgendeiner anderen staatlichen Stelle oder einem anderen privaten Unternehmen, dagegen gab es keinerlei Beschwerderecht.

Bei der Notdienstverpflichtung wurde die Angehoerigkeit zur Partei oder einer ihrer Gliederungen nicht geprueft.

Die Notdienstverpflichteten hatten im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die Angestellten der Gestapo; sie waren letzten Endes nichts anderes als Zwangsangestellte.

Ich schaeetze, dass es bei der Gestapo Ende 1944 etwa 10 000 Notdienstverpflichtete gab.

6. Kommandierte der Waffen-SS

Um den Bedarf der Gestapo an Hilfskraeften sicherzustellen, wurden

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier PARIS-IV.
Tel. 502 06-05

DOCUMENT: CCCX1-78

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

während des Krieges in steigendem Masse Angehörige der Waffen-SS, die infolge von Verwundungen und anderen körperlichen Gebrechen an der Front nicht mehr eingesetzt werden konnten, zur Gestapo kommandiert. Ihre Besoldung erfolgte nach wie vor durch die Waffen-SS, sie taten lediglich bei der Gestapo Dienst und waren dort eingesetzt als Kraftwagenführer, Dolmetscher, Hauswache, zu Potendiensten oder sonstigen Hilfsarbeiten.

7. Angehörige der früheren Geheimen Feldpolizei

Mit der Übernahme der Aufgaben der Geheimen Feldpolizei durch die Sicherheitspolizei zuerst in den besetzten Gebieten im Westen, wurden auch die Angehörigen der GEF zur Sipo bzw. Gestapo übernommen. Diese Übernahme erfolgte befehlsgemäss, sodass keiner der Übernommenen gegen die Übernahme irgendetwas hatte unternehmen können. Er wäre sonst vor ein Kriegsgericht gestellt worden. Die Übernommenen wurden mit der Übernahme aus der Wehrmacht entlassen und gleichzeitig zur Sicherheitspolizei notdienstverpflichtet. Es handelte sich bei den Übernommenen um Soldaten aus allen Berufszweigen, die bei der Übernahme nicht politisch geprüft wurden. Insgesamt wurden ca. 5.500 Mann übernommen.

Besonderer Wert wurde bei der Gestapo auf die Geheimhaltung gelegt. Schon vor Beginn des Krieges war durch Par. 8 des Deutschen Beamtengesetzes und durch die Notdienstverordnung sowie durch die Verschlussanweisung die Geheimhaltung aller wichtigen Dienstvorgänge vorgeschrieben und die Nichtbeachtung dieser Vorschriften unter Strafe gestellt. Insbesondere wurde aber durch den Führerbefehl vom Januar 1940, der vom Reichsführer SS sofort auf die Sicherheitspolizei ausgedehnt wurde, die Geheimhaltung zur obersten Pflicht aller Angehörigen der Sicherheitspolizei und damit der Gestapo gemacht. Diese Geheimhaltungsvorschriften wurden in gewissen Zeitabständen allen Angehörigen

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier, PARIS-IV.
TEL. 503 06-05

DOCUMENT: CCEX 1-18

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

der einzelnen Dienststellen gegen protokollarische Niederschrift bekanntgegeben. Dabei wurde auch immer wieder darauf hingewiesen, dass Verstoesse gegen die Geheimhaltungsvorschrift strengstens, in wichtigen Faellen sogar mit der Todesstrafe geahndet werden koennen.

Da diese Vorschriften streng eingehalten wurden, entstand eine Struktur der Isolierung, die es mit sich brachte, dass der eine nicht wusste was der andere tat. Diese Wirkung wurde noch dadurch unterstuetzt, dass die Dienststellen in Berlin raeumlich sehr stark getrennt waren, sodass man mit den Beamten der einzelnen Sparten der Gestapo ueberhaupt nicht in Beruehrung kam. Sogar bis zur obersten Spitze wurde die Geheimhaltung durchgefuehrt. Ich habe oeffters an den taeglich stattfindenden Mittagsbesprechungen der Amtschefs beigewohnt. Selbst da konnte man ueber Vorgaenge in anderen Abteilungen nichts erfahren, weil meist Decknamen oder Anfangsbuchstaben genannt wurden. So haben z.B. die Chefs anderer Aemter Dr. Kaltenbrunner gefragt, ob er den Bericht in einer Sache W oder F oder E bekommen habe usw. Fuer Personen, die an dieser speziellen Sache nicht beteiligt waren, war es unmoeglich ueber die Sache selbst etwas zu erfahren. Wenn schon die hoechsten Beamten der Gestapo ueber die einzelnen Vorgaenge im unklaren waren, war es ganz ausgeschlossen, dass die Masse der im Reich taetigen Beamten irgendetwas erfahren konnte.

Die Behauptung der Anklage, dass die Gestapo verbrecherische Handlungen plante oder zum Ziele hatte, ist falsch. Aus meinem eigenen Dienstgebiet weis ich, dass personalmaessig die Gestapo auf den Krieg garnicht vorbereitet war. Sie ist vielmehr schon von Anfang an in die groessten Personalschwierigkeiten gekommen. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind auf keinen Fall allgemein der Gestapo befohlen worden. Im Gegenteil wurden derartige einzelne

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy-l'Asnier. PARIS-IV.
TEL. 508 06-05

DOCUMENT: CCCXI-18

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE

Verbrechen, wenn sie bekannt wurden schaeerftens geahndet. Davon, dass derartige Verbrechen vorgekommen sind und dass zu diesen Verbrechen insbesondere einzelne Angehoerige der Gestapo verwendet worden sind, hat die Masse der Gestapo-Beamten, auch der Vollzugsbeamten erst nach Beendigung des Krieges erfahren. Ich habe als Personalchef mit viel Beamten in persoenlichem Kontakt gestanden und mir hat kein einziger jemals von verbrecherischen Handlungen erzahlt oder sich ueber solche beklagt. Derartige Handlungen waeren aber zweifellos von der ganz ueberwiegenden Anzahl der mir bekannten Gestapo-Angehoeorigen auf schaeerfste verurteilt und abgelehnt worden, wenn eine Kenntnis von ihnen bestanden haette.

gez. Georg Schraepel

Subscribed and sworn to before me this 26th day of June in Nuremberg.

A. Mechritt

2^d Lt. Inf. 01339200

I, Emma D. Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

gez. Emma Schwabenland

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Rechtsanwalt.

ARCHIVES DU CENTRE DE DOCUMENTATION
JUIVE CONTEMPORAINE
17, Rue Geoffroy l'Asnier. PARIS-IV.
TÉL 503 06-06

DOCUMENT: CCCX1-78

UTILISATION AUTORISÉE SEULEMENT
AVEC INDICATION DE LA SOURCE